

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen in der Fassung der 10. Änderung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693) beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter der Bezeichnung „Abfallbetrieb des Kreises Viersen“ geführt.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Viersen umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische Verwertung und Verfüllung und die Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Dritten nach den von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner zurzeit geltenden Fassung wahrgenommen, soweit diese Aufgabe nicht auf den Kreis übertragen wurde.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind oder werden, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG, Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und deren Bewirtschaftung auch tatsächlich durch duale Systeme oder deren Drittbeauftragte erfolgt.
 - c) Altgeräte anderer Nutzer als private Haushalte gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, insbesondere, wenn die Abfälle unter Berücksichtigung der Regelungen der

Benutzerordnungen oder Genehmigungen der Entsorgungsanlagen die dort genannten chemischen und / oder physikalischen Eigenschaften nicht einhalten. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Für diese Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben hält der Kreis getrennte Entsorgungsmöglichkeiten vor. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 2000 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen haben die Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes einer gesonderten Entsorgung bedürfen, getrennt zu erfassen und dem Kreis zu überlassen.

§ 5 Entsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung und ordnet die Anlieferungen gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 a) zu:
 1. für Sammlungen von **Schadstoffen aus Haushaltungen** der kreisangehörigen Kommunen sowie für **Kleinmengen von Abfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben**, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (bis 2000 kg pro Erzeuger und Jahr) das Sonderabfallzwischenlager der Fa. Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kofferer Straße 90 in 41812 Erkelenz, und das Sonderabfallzwischenlager der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein (EGN), Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen, jeweils geöffnet nach Vereinbarung,
 2. für **schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen** in haushaltsüblichen Mengen die Schadstoffsammelstation auf dem Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160 in 41749 Viersen, innerhalb der in Ziffer 7 genannten Anlieferzeiten,
 3. für **Altpapier und Altpappe** die durch Beauftragung der Fa. Schönackers bereitgestellten Anlieferstellen:
 - a) Am Selder 9 in 47906 Kempen (Fa. Schönackers) für die Gemeinde Greifath und die Städte Nettetal, Kempen und Tönisvorst
 - b) Boettgerstr. 33, 41066 MG (Fa. A. & P. Dreikopf GmbH & Co. KG) für die Gemeinden Brüggen, Schwalmthal, Niederkrüchten und die Städte Viersen und Willich

Anlieferzeiten:

montags – samstags
7.00 bis 18.00 Uhr

4. für **Altholz** die durch Beauftragung der Fa. EGN bereitgestellten Anlieferstellen:
- a) Elkanweg 27 in 41748 Viersen (Fa. RRG) die Städte Kempen, Tönisvorst und Willich
 - b) Hindenburgstr. 160 in 41749 Viersen (Fa. EGN) für die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten Schwalmtal, und die Städte Nettetal und Viersen

Anlieferzeiten:

montags – freitags
7.00 bis 17.00 Uhr
samstags
7.00 bis 13.00 Uhr

5. für **kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft** im Bringsystem bis 200 kg die Anlage auf dem Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160 in 41749 Viersen,

Anlieferzeiten:

montags – freitags
7.00 bis 17.00 Uhr
samstags
7.00 bis 13.00 Uhr

6. für **Altgeräte** aus privaten Haushalten gemäß ElektroG - bei mehr als haushaltsüblichen Mengen nach vorheriger Abstimmung - die Sammel- und Abholstelle des Entsorgungsstandortes Viersen, Hindenburgstraße 160 in 41749 Viersen

Anlieferzeiten:

montags – freitags
7.00 bis 17.00 Uhr
samstags
7.00 bis 13.00 Uhr

7. für **anorganische Abfälle, die die Kriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. S. 900) in der zurzeit geltenden Fassung erfüllen**, die Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15 in 41379 Brüggen,

Anlieferzeiten:

montags – freitags
8.00 bis 16.00 Uhr,
für Asbest und künstliche Mineralfasern
montags - freitags
8.00 bis 14.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung,

8. ansonsten für die **zugelassenen Abfälle nach §§ 2 und 3** dieser Satzung aus dem Gebiet des Kreises Viersen die Anlagen am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160 in 41749 Viersen,

Anlieferzeiten:

montags – freitags

7.00 bis 17.00 Uhr

samstags

7.00 bis 13.00 Uhr

- (2) Im Einzelfall kann von den Zuordnungen nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist und soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden. Weiterhin können den Anlieferern zur Vermeidung von Betriebsstörungen oder zur Optimierung des Betriebes der jeweiligen Anlage bestimmte Anliefertage bzw. -zeiträume zugewiesen werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).
Der Umfang des Anschluss- und Benutzungsrechtes für den jeweiligen Abfallbesitzer kann durch Verwaltungsakt (Annahmeerklärung) des Kreises konkretisiert werden.
- (2) Abfälle, die außerhalb des Kreises Viersen angefallen sind, dürfen im Rahmen der Regelungen dieser Satzung nach vorheriger Zustimmung durch den Abfallbetrieb zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen entsorgt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Kommune das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, oder
 - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen bzw. die gewerbliche Sammlung durch den Kreis Viersen nicht rechtskräftig untersagt wurde.
- (2) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis erteilt werden,
- a) wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Anlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden oder
 - b) wenn der Anschluss an die Einrichtung des Kreises und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

- (3) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzutun. Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 8 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Rahmen der §§ 1 - 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Im Fall der genehmigten Übertragung der Aufgabe der Einsammlung von Abfällen auf den Kreis Viersen sind die kreisangehörigen Kommunen von der Pflicht zur Einsammlung befreit.

§ 9 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der Annahmeerklärung und/oder nach der jeweiligen Benutzerordnung. Die Benutzerordnung wird vom Landrat oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen bzw. Benehmen mit dem Landrat erlassen.
- (2) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnungen nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach Gebührensatzung / Entgeltregelung zu zahlenden Gebühren/Entgelte hinaus zu tragen.

§ 10 Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Altpapier und Altpappe, Alttextilien, Pflanzenabfällen sowie der verwertbaren Anteile Altholz aus dem Sperrmüll durch Beauftragung Dritter sicher. Ergänzend stellt der Kreis die Bereitstellung der Altgeräte gemäß § 14 ElektroG sicher. Alttextilien in den an der kommunalen Altkleidersammlung des Kreises Viersen beteiligten Kommunen werden über die aufgestellten Altkleidercontainer gesammelt und der Wiederverwendung oder Entsorgung zugeführt. Für die Pflanzenabfälle, die im Holsystem über die braune Tonne erfasst werden, ist die Abfallsatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) zu beachten.
- (2) Besitzer, deren verwertbare Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossen sind, haben diese soweit zumutbar getrennt zu halten und zu verwerten, insbesondere Altpapier, Altpappe, Altholz, Elektroaltgeräte und Pflanzenabfälle.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen.
- a) Altpapier und Altpappe sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - b) Altgeräte gemäß ElektroG sind im Hol- und/oder Bringsystem zu erfassen.
 - c) Die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr anfallenden verwertbaren Anteile von Altholz sind separat zu erfassen und anzuliefern.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Viersen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW, S.156, 818) in der zurzeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 13 Abfallberatung

Der Kreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, so bald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Inhabers der Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage über, sobald sie bei der Anlage angenommen sind, ausgenommen davon sind die bis zur Klärung der zulässigen Entsorgung sicherzustellenden Abfälle.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Entgelt

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 durch Anlieferungen von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Kommunen nach deren Satzungen

eingesammelt und befördert werden, sind privatrechtliche Entgelte zu zahlen, die vom Anlieferer durch den vom Kreis beauftragten Anlagenbetreibern direkt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erhoben werden. Die Höhe der Entgelte wird durch den Kreistag beschlossen. Die Verwertung von Altpapier und Altpappe aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben nach § 4 dieser Satzung wird unmittelbar zwischen dem Anlieferer und dem Betreiber der Anlage nach Marktpreisen vereinbart.

§ 17 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch

- a) Anlieferungen von Abfällen, die von den kreisangehörigen Kommunen nach deren Satzungen eingesammelt und befördert werden und
- b) Anlieferungen von Abfällen, die außerhalb der kommunalen Einsammlung vom jeweiligen Abfallerzeuger bzw. dem von ihnen beauftragten Dritten direkt zur Restentsorgung organischer Abfälle (Anlage gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7) angeliefert werden,

werden Benutzungsgebühren nach der "Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung" in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 - 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 4 Abfälle anliefert,
 - 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Benutzerordnung für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 - 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),
 - 6. entgegen § 12 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 12 Abs. 4 S. 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 a) Abfallartenkatalog siehe nächste Seite